Satzung

des

Budosportvereins „Traktor" Schmölln/OL e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 8.5.1991 gegründet und versteht sich als sportliche Nachfolgeorganisation der ehemaligen Sektion Judo des Sportvereins Schmölln/OL e. V.
2. Der Verein führt den Namen Budosportverein „Traktor" Schmölln/OL e. V.. Er ist auf dem Amtsgericht Bautzen registriert und in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Schmölln-Putzkau, Ortsteil Schmölln.
4. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit von 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.
5. Der Verein steht offen für einen Anschluss an den entsprechenden Landesverband Sachsen.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Budosportverein „Traktor" Schmölln/OL e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit und der kulturellen Einbindung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in Aktive und Passive. Weiterhin wird in Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Ehrenmitglieder unterschieden.
2. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller muss seine Mitgliedschaft schriftlich einreichen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des Vormundes nötig. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins. Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit und sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Bei Austritt aus dem Verein wird das Mitglied auch ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände oder sonstiger Forderungen des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

4. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Verein einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet die gleichen Rechte und Pflichten wie eine ordentliche Mitgliedschaft, jedoch ohne der Zahlung von Vereinsbeiträgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
4. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen und Verbandsabgaben oder anderen durch den Verein erhobene Forderungen im Rückstand und es liegen mindestens drei Monate ab Versenden des zweiten Mahnschreibens vor, endet seine Mitgliedschaft automatisch zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.

§ 5 Beiträge

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Aufnahmegebühren von seinen Mitgliedern. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang in der Trainingshalle, als Anhang zum Aufnahmeantrag oder auf Verlangen durch den Vorstand ausgehändigt.
2. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten und bedeuten Bringschuld. Sie sind von dem Monat ab zu entrichten, in welchem die Anmeldung abgegeben wurde.
3. Die Beitragsrückstände sind bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von den Leistungen aller Beiträge befreit.

§ 6 Vermögen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfer
- Jugendleitung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder des Vereins bis spätestens 31.05. statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung, welche die Tagesordnung enthält, erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift schriftlich oder wird mind. 2 Wochen vorher auf der Homepage bekannt gegeben. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. Anträge, welche zu spät eingereicht werden, können als Dringlichkeitsanträge nur durch Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand oder als Kassenprüfer können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:

   Die Jahreshauptversammlung, der Rechnungsbericht (Kassenprüfer), Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Anträge.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Wahlvollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
9. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung. Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt die Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Gewählte Vereinsmitglieder können nach Antragstellung in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder seines Amtes enthoben werden.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, sofort in Kraft.

12. Der Vorstand hat unverzüglich unter Einhaltung von Form und Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Grunde es erfordern.
13. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus maximal 5 Personen, mindestens aus:
   - dem Vorsitzenden
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem Schatzmeister

   Weiterhin kann der Jugendwart weiblich und / oder männlich gewählt werden.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand (nach § 26 BGB) bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Ein Mitglied des Vorstandes darf höchstens zwei Ämter im Verein bekleiden. Der Vorstand Ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 10 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet den Verein, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese oder bestimmt einen Versammlungsleiter. Im Fall der Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.

§ 11 Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dessen Aufgaben (§ 8) dann in voller Verantwortung mit sämtlichen Rechten durch.

§ 12 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er fährt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 13 Der Jugendwart, weiblich und männlich und die Jugendleitung

1. Die Jugendwarte lenken und überwachen die Arbeit ihrer Mitarbeiter in den Jugendabteilungen. Sie vertreten die Interessen der Jugendabteilungen im Vorstand.
2. Die Wahl der Jugendleitung erfolgt aller 2 Jahre im Rahmen der Jahreshauptversammlung. Sie besteht aus 3 bis 5 Vereinsmitgliedern, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie vertreten die Interessen der Jugendabteilungen gegenüber Vorstand. Sind der weibliche und / oder männliche Jugendwart gewählt, so ist / sind diese/dieser fester Bestandteil der Jugendleitung und werden der maximalen Anzahl der Jugendleitungsmitglieder angerechnet.

§14 Der Kassenprüfer

Zur Prüfung der Geldangelegenheiten des Vereins werden alljährlich zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Sie überprüfen die Kasse auf Richtigkeit und haben sich von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins zu überzeugen. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Scheidet ein Kassenprüfer während der Wahlperiode für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus, obliegt die Kassenprüfung und Berichterstattung dem verbleibenden Kassenprüfer allein. Scheiden beide Kassenprüfer aus, muss der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer berufen.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für, bei Veranstaltungen eingetretenen Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Beeinträchtigungen. Durch den Verein ist eine angemessene Versicherung für Nichtmitglieder (z.B. Teilnehmer am Probetraining) abzuschließen.

§ 17 Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten

   Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter, Geburtsort und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
   Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten an den zuständigen Verband

Als Mitglied des Budosportverein „Traktor" Schmölln/OL e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den zuständigen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtstag, Geburtsort, Geschlecht und das Beitrittsdatum zur Vereinsmitgliedschaft; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Platzierung und Punktzahl).

3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tages- oder Regionalpresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse sowie Feiern. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie Bildmaterial veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten bzw. Bildmaterial des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Kreis-, Landessportbund und den Judoverband Sachsen e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet

5. Ausgetretene Mitglieder

Von einem ausgetretenen Mitglied werden umgehend alle Daten im Verein gelöscht. Es verbleiben nur für Zwecke der Mitgliederpflege Name, Geburtstag, Anschrift und das Bei- und Austrittdatum zur Vereinsmitgliedschaft gespeichert. Wird dagegen beim Vorstand schriftlich Widerspruch durch das ehemalige Mitglied erhoben, so sind auch diese Daten zu löschen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sparkassenförderstiftung für den Landkreis Bautzen c/o Kreissparkasse Bautzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung Januar 2018